

***Der Landvogt im Rheintal und der Obervogt des Klosters St. Gallen ratifizieren einen Vergleich zwischen den fünf Rhoden in Oberriet und der Rhode Diepoldsau über deren Trennung***

**1789 Januar 30. Rheineck**

*Das Original dieser bedeutenden Trennung bzw. politischen Verselbständigung von Diepoldsau scheint verschollen zu sein. Der Druck, der als Editionsgrundlage dient, enthält zuerst ein Memorial vom Juni 1789 (s. Nachbemerkungen) und anschliessend den folgenden Vergleich vom 30. Januar 1789.*

[S. 9]

Vergleich zwischen den 5 Rhoden des Hofes Oberriet an einem, dann Diepoldsau als der 6ten Rhode am andern Theil wegen einer Hoftheilung. 1789. // [S. 10]

Vergleich:

Da sowohl die 5 Rhoden des Hofes Oberriet als die 6te Rhode Diepoldsau in etwas Zerwürfniß und Streitigkeiten gerathen und überhaupt wegen grosser Entlegenheit dieses Ortes und daherrigen Zeitverlustes und Kösten in Besorgung der Gemeinds-Angelegenheiten auf die Gedanken gefallen, um mehrern Nutzens willen und zu Beförderung des gemeinen Bestens eine Theilung vor die Hand zu nehmen, Als wurde mit Vorwissen beyderseits Obrigkeiten unter verschiedenen malen in daher gehaltenen Gemeinds-Versammlungen, auch unter heutigen Dero Vorsitz, folgendes unter Vorbehalt hoher Ratification abgeredet und beschlossen:

1. Das die Theilungsmarche der Diepoldsau-Gerichten so laufen sollte, daß die erste Marche bey dem Weidenstöpflin am rheindamm solle gesetzt werden, welche dann in den Pfeffet aufgeworfenen Scheidgraben weisen wird, welchemnach es gehen soll bis zu einem schon aufgesteckten Zeichen; von diesem gehet es in einem geraden Gesichtspunkte auf das Schloß Grünenstein gerichtet, soweit der Hof Oberriet sich da hinauf erstreckt; von diesem Punkt weg schließt sodann Diepoldsau alles abwärts in sich, // [S. 11] was zum Hof Oberriet gehöret; so wird dann auch abgeredtermassen im Krumensee eine Marche zu stehen kommen. Das ausgetauschte Theil des Isenrieds gegen 88 Jucharten des Pfeffets wird dann auch noch zu dem Pfeffets eingeschlagen und den Diepoldsauern zudienen, mithin auch um so viel ihre Gerichtsmarchen vermehren.

2. Da vermittelst jetzt beschriebener Ausmarchung die von Diepoldsau an dem Pfeffet das Maasgebliche von 145 Mann und die übrigen 5 Rhoden nur von 60 Mann erhalten, als solle hingegen die Rhod Diepoldsau keine Ansprache mehr machen an der Ebene des Landes, so im Hof Oberriet an gemeinem Gut noch übrig ist, dergestalten, daß die 5 Rhoden solches mit und nebst dem Simelenberg bis und mit dem Hinterries ruhig und unangefochten von denen von Diepoldsau nutzen und geniessen mögen, eben so wie die von Diepoldsau in ihrem, laut ersten Artikels ausgezeichneten Theil einzigen Besitz Theil und Nutzniessung haben sollen.

3. Den Rhein und dessen Wuhren und Damme belangend, so sollen die von Diepoldsau von der Hofmarch, so den Oberrieder Hof von Schmitter theilet, bis zum Weidenstöpflin, wo die Diepoldsauer Gerichtsmarch gesetzt werden wird, solche einzig und allein in Ehren und in Stand erhalten, mit der Erläuterung jedoch, daß, so im Nothfall dera // [S. 12] einte oder andere Theil den andern um Beystand anrufen und Hülfe suchen müßte, man solches nicht abseyn könne noch solle, dagegen aber der zu Hülfe eilende Theil von dem andern für jegliche Fuhr überhaupt ein Gulden und für jeden Arbeitsmann, welcher immer so früh und spät arbeiten soll, als derjenige Theil, so in der Noth ist, während der Mannsätze 20 kr. wird fordern können. Für das Fuder Stein, wann sie die 5 Rhoden brechen müssen, sollen die von Diepoldsau für jedes 15 kr. bezahlen, und solche wie von Alters her unentgeltlich, obwohlen an unschädlichen Orten, erheben mögen; den Fall allein ausgenommen, wo allgemeine Noth einfiel, zu welcher die hinterligenden Höfe aufgefordert werden

müßten, da dann in diesem nothfall die Hülfe von allen Seiten und auch von denen 5 Rhoden ohne einigen Entgelt geleistet würde.

4. Die Waldungen ansehend, so sollen die von Dieboldsau den 6ten Theil davon beziehen, ausgenommen 2 Jucharten in dem Wadt und 2 Jucharten in dem Keeberg, welche sie denen 5 Rhoden zu den Kirchen und Schulbedürfnissen zum voraus aus ihrem 6ten Theil überlassen und abtreten sollen, dagegen aber diese das nöthige Holz zum Fahr zu Blatten und übrige Lieferungen an Holz, so als Schuldigkeit dem Hof Oberried obliegt, allein über sich nehmen, und die von Dieboldsau vermittelt obiger 4 Jucharten ganzlich losgekauft seyn werden. Die Schobinger auszulösen, sind alle 6 Rhoden entschlossen, solches gemeinsamlich auszuführen. //S. 13]

10 5. Wann dan sich in diesen, denen von Dieboldsau zugetheilten Waldungen Frefel und strafwürdige Sachen zu trugen, so will zwar Dieboldsau, weil die Waldungen in den 5 Rhoden Gerichten sich befinden, nicht darüber zu richten haben, jedoch aber in solchen Fällen berechtiget seyn, einen von ihren Richtern nach Oberried zu senden, um die Frefel zubeurtheilen und Antheil an daherigen Buß zunehmen.

6. Was Strassen, Brücken, Stege und Wege anbelangt, so wird Dieboldsau in seinem eingetheilten Bezirk solche zu allen Zeiten ohne Beyhülfe der 5 übrigen Rhoden errichten und in gutem Stand erhalten müssen eben so wie die übrigen 5 Rhoden, dagegen auch die in ihren Bezirken befindlichen Strassen, Stege, Brücken und den Harderbach besorgen und erhalten werden, jedoch, daß die von Dieboldsau die Strassen durch ihren Antheil Waldungen helfen in Stand stellen.

7. Wird nach dieser Hoftheilung keiner von den gegenseitigen Hofleüten mögen als Hofmann hinauf oder hinab ziehen und seinen Hofsitze verändern können dergestalten, daß auch selbst das Zugrecht für Holz, Streue und Heu samt allen andern, so in denen rheinthalischen Höfen in Uebung, zwischen denen 5 Rhoden und Dieboldsau vorbehalten seyn solle, //S. 14] auch, so eine Weibsperson von einem Ort in das andere sich verheyrathen würde, daß das Hofrecht mit 150 fl nebst einem Brautfuder bescheinnet werden müsse. Wann aber gegenseitig Güter in den abgetheilten Gerichtsbarkeiten besessen werden, so sollen solche steuerfrey seyn dergestalten, daß von Gütern, welche die Dieboldsauer in den 5 Rhoden besizen, nichts gefordert und auch die aus denen 5 Rhoden für ihre Besizungen hinter Dieboldsau nichts zubezahlen haben werden.

8. Erklären sich die 5 Rhoden, denen von Dieboldsau den 6ten Theil des Hofguts zwar unverweigerlich zuzustellen, allein, da sie künftighin mit den darauf gehafteten Beschwehrden allein beladen bleiben werden, so verpflichten sich die von Dieboldsau, ihnen eine Capitalsumme von 825 fl capitaliter zu vergüten, wie auch den 6ten Theil der sich vorfindenden Hofschulden zu übernehmen und zubezahlen. Und falls sich zutragen sollte, daß die von Dieboldsau noch ferners zu der Huldigung in das Oberried berufen würden, so soll ihnen für die daherigen Kösten nichts abgefordert werden mögen, in so fern es auf bisherigen alten Fuß zugehet.

9. Der Steuer halber, so sollen die von den 5 Rhoden das einnehmen und zu beziehen haben, was in ihren Bezirken ligt, eben so wie Dieboldsau, was in ihrer Gerichtsmarch sich befinden wird, mit derb //S. 15] Erläuterung, daß, falls die von Dieboldsau ein mehrers als den 6ten Theil erhalten würden, solche dafür Rechnung tragen und denen 5 Rhoden die Maasgebliche Zahlung an Capital leisten würden; was aber den Abzug betrifft, so sollen die 5 Rhoden solchen in ihren Bezirken, eben so wie Dieboldsau in dem ihrigen, allein beziehen mögen. Hingegen wird die zu erlegende Oberkeitliche Schirmsteuer jeweilen zum 6ten Theil von Seiten Dieboldsau abgeführt werden.

10. Und überhaupt sollen die von Dieboldsau aller derjenigen hofrechten und freyheiten genoß seyn, welche dem ehevor betitelten freyen Reichshof Krießern, nun aber dem sogenannten Hof Oberried in ältern und jüngern Zeiten sind ertheilt und bestätigt worden; zu diesem End werden die 5 Rhoden,

welche die daherigen Schriften und Originalia in Händen haben, zugeben, daß davon getreue Abschriften und glaubwürdige Vidimationen gezogen und solche denen von Dieboldsau zugetheilt werden, alles auf sämtlicher 6 Rhoden gemeinsame Unkosten.

11. So wird auch von beyden Theilen hier deutlich ausbedingt und vorbehalten, was sowohl an Nutzen und Einkommen hier nicht ausgesetzt und unter den Parthien verglichen seye, eben so wie das hinwirdige an Beschwerden und Schuldigkeiten es immer den Verstand haben, daß Dieboldsau den 6ten Theil davon übernehmen solle und den 5 Rhoden jeweilen nur die 5 Theile des Hofes auffallen werden. //S. 16] 25

12. Da der Hof Oberried im Ganzen Sitz und Stimme in denen rheinthalischen Conferenzen hat, so soll auch jeweilen bey der 3ten Conferenz ein Beamter von Dieboldsau mit einem aus den 5 Rhoden denenselben beywohnen können, mithin dann auch, wann es allda einzunehmen oder aber auszugeben ist, den 6ten Theil übernehmen und auch in Malefizsachen, obwohlen Gefangenschaft und Hochgericht im Oberried sind und die Gefangenen dahin geliefert werden, so soll Dieboldsau an dasigem Richteramt stets den 6ten Richter stellen können.

Actum der gänzlichen Berichtigung im Amthaus Rheineck, den 30. January 1789.

Kanzley der Grafschaft Rheinthal.

L. S. Landvogt von Müller.

L. S. Hochfürstl[icher] Obervogt von Seilern.